



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Mai 2015

Nummer 22

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 141 Herstellungs- und Importerlaubnis gemäß §§ 13 und 72 AMG S.205
- 142 Aufhebung der örV zur Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben in Teilen der Stadt Duisburg S.205
- 143 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg S.206

- 144 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies GmbH, Füttingsweg 20, 47805 Krefeld S.207
- 145 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands S.207
- 146 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ABB AG in Ratingen S.208

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

141 Herstellungs- und Importerlaubnis gemäß §§ 13 und 72 AMG

Bezirksregierung
24.05.30-01.10(Sanovel)

Düsseldorf, den 20.Mai 2015

Die Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG bzw. die Importerlaubnis gemäß § 72 AMG vom 04.02.2014 in der Version 005 der Firma Sanovel GmbH für die Betriebsstätte Sanovel GmbH c/o RA'e Esch & Kramer, Wall 39 in 42103 Wuppertal wird wegen Verlust der Originalurkunde hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Haase

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 205

142 Aufhebung der örV zur Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben in Teilen der Stadt Duisburg

Bezirksregierung
31.01.01-DU-GkG

Düsseldorf, den 18. Mai 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg, dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 04.03./07.04. und 16.04.2015 bekannt.

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Wesel - vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Moers - vertreten durch den Bürgermeister

und

der Stadt Duisburg - vertreten durch den Oberbürgermeister

folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben in Teilen der Stadt Duisburg (Ortsteil Baerl) zwischen der Stadt Duisburg, dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 13.1.1993, 24.3.1993 und 5.4.1993 wird mit Ablauf des 31.12.2014 aufgehoben.

Wesel, 16.04.2015

Für den Kreis Wesel:

Dr. Müller (Landrat)

Moers, 02.04.2015

Für die Stadt Moers:

Fleischhauer (Bürgermeister)

Duisburg,

4.3. 2015

Für die Stadt Duisburg:

Link (Oberbürgermeister)

Dr. Lesmeister (Beigeordnete)

I.A.

(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 205

143 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg

Bezirksregierung

53.01-100-53.0121/14/1.1

Düsseldorf, den 18. Mai 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH

Die Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg hat mit Datum vom 28.11.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks im Werk Rheinberg gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Entlade- und Transportlinie zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln, die unter den Geltungsbereich der 13. BImSchV fallen, in der Dampfkesselanlage 1. Hierdurch soll die technische Möglichkeit geschaffen werden, die Dampfkesselanlage 1 ausschließlich mit Biobrennstoffen zu befeuern. Gleichzeitig wird beantragt, die bisherige Beschränkung auf den Einsatz von max. 6 t/h Holzhackschnitzeln aufzuheben und die genehmigte Feuerungswärmeleistung von 52,5 MW als alleinige Leistungsbeschränkung für den Dampfkessel 1 festzulegen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 206

144 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies GmbH, Füttingsweg 20, 47805 Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0131/13/4.1.8

Düsseldorf, den 19. Mai 2015

Antrag der Firma Solenis Technologies GmbH, Füttingsweg 20, 47805 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Solenis Technologies GmbH hat mit Datum vom 29.11.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten (Produktion P2) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen:

01. Herstellung neuer Fertigprodukte (neue Produktgruppen) in den Betriebseinheiten 2 und 3,
02. Errichtung und Betrieb von zwei neuen Lagerbehältern in der Betriebseinheit 6 und
03. Einführung eines vollkontinuierlichen Betriebs.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 207

145 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands

Bezirksregierung
Az: 54.06.02.01- VIE 267/14

Düsseldorf, den 18. Mai 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der

Niersverband

Am Niersverband 10

41747 Viersen

plant den Ausbau der Betriebsstelle Süchteln. Während dieser Baumaßnahmen sind temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück in

41749 Viersen, Feldstraße 54

Gemarkung: Süchteln

Flur: 4

Flurstück: 16

erforderlich.

Das entnommene Grundwasser soll über das Regenüberlaufbecken Feldstraße und die zugehörige Überlaufleitung in die Niers eingeleitet werden. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils bis zu 1.166.400 m³/a über einen Zeitraum von Februar 2015 bis August 2016.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 06. Oktober 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde im Verfahren, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kern

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 207

146 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ABB AG in Ratingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0094/14/1.2.3.2

Düsseldorf den 19. Mai 2015

Die Firma ABB AG, Oberhausener Str. 33 in 40472 Ratingen hat mit Datum vom 28.08.2014 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) Der Austausch des BHKW-Moduls 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,613 MW gegen ein neues, mit Erdgas betriebenes BHKW-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,3 MW.
- b) Die Installation und der Betrieb eines mit Dieselmotorkraftstoff betriebenen Ersatzstromaggregats (Ersatzstromaggregat 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,4 MW und einer Betriebszeit von maximal 300 h/a sowie die Beschränkung der Betriebszeit des bereits vorhandenen Ersatzstromaggregats 1 (FWL = 2,7 MW) auf 300 h/a.
- c) Unbeschadet der Festlegungen unter Buchstabe b) der gleichzeitige, ganzjährige Betrieb (Mo. bis So. von 00:00 bis 24:00 Uhr) aller Verbrennungsmotor- und Feuerungsanlagen des Blockheizkraftwerkes.

Anlagenkapazität:

Die Feuerungswärmeleistung der genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen des Blockheizkraftwerkes (BHKW-Modul 1 und 2) wird durch die Änderung von bisher 7,3 MW auf 7,9 MW erhöht. Die Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage einschließlich der Nebeneinrichtungen (Ver-

brennungsmotor- und Feuerungsanlagen) beträgt nach der Änderung 13,6 MW.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Oberhäuser Str. 33 in 40472 Ratingen verwirklicht werden.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf